

Anlage

Anerkannte ausländische und internationale Ergänzungsschulen; Anerkennungsvoraussetzungen und Aufsicht gemäß § 118 Absatz 3 und 4 SchulG

A

Zur schulfachlichen Prüfung der Lehrerqualifikation benötigte Unterlagen

Folgende Unterlagen sind zukünftig in beglaubigter Form – sofern fremdsprachlich mit Übersetzung durch ermächtigten Übersetzer ins Deutsche - vorzulegen:

1. Hochschulabschluss auf B.A./B.Sc., M.A./ M.Sc.-Ebene. Sofern der Nachweis des Hochschulabschlusses aus mehreren Dokumenten besteht (z.B. Urkunde und Zeugnis) sind beide vorzulegen. Sofern in einem reinen Fachstudium Studienelemente mit pädagogischem Hintergrund absolviert wurden, wird empfohlen, als Nachweis und zur Grundlage der Prüfung das „Transcript of records“ vorzulegen. Sonstige zusätzliche Qualifikationen und eine ggf. einschlägige pädagogische Vorerfahrung sollten ebenfalls belegt werden. Die grundsätzliche Überprüfung des Hochschulabschlusses und die Feststellung der Äquivalenz zur geforderten Ebene erfolgen mittels der KMK-Datenbank ANABIN.
2. Sofern vorhanden: Zertifizierungen als Lehrkraft durch (inter-) nationale Zertifizierungsstellen und örtliche Behörden.
3. Lebenslauf, aus dem die Zeiträume der Ausbildung und der beruflichen Praxis hervorgehen. Bei den vorhandenen Lehrtätigkeiten sind Art der Tätigkeit (Fächer, Aufgaben) und die Gruppe der Lernenden (Alter, Voraussetzungen) stichwortartig zu benennen. Nachweise für die angegebenen Tätigkeiten (ggf. Letter of Recommendation) sind in einfacher, ggf. übersetzter Kopie beizufügen.
4. Erklärung der einstellenden Einrichtung, mit welchen Unterrichtsfächern und in welchen Jahrgangsstufen (Altersbereich) die jeweilige Lehrkraft eingesetzt werden soll.

B

Interne Beurteilungsprinzipien für die schulfachliche Prüfung der Lehrerqualifikation nach § 118 SchulG:

Die Voraussetzungen, mit denen Lehrkräfte sich um eine Beschäftigung an Ergänzungsschulen bemühen, sind sehr vielfältig. Der unbestimmte Begriff der „Eignung“ in §118 Abs. 4 SchulG stellt auf Mindeststandards ab.

1. Mindestvoraussetzung ist ein erfolgreicher Hochschulabschluss auf B.A. oder M.A.-Niveau oder der staatlich bestätigte Nachweis einer im Ausland erworbenen Befähigung zur Tätigkeit als Lehrerin oder Lehrer unter Erläuterung der damit verbundenen Berechtigungen.
2. Zusätzlich sind pädagogische Erfahrungen nachzuweisen. Wenn der Abschluss nachweisbar pädagogische Anteile beinhaltet, die für die angestrebte Tätigkeit geeignet sind, kann auf einen gesonderten Nachweis verzichtet werden. Ansonsten können pädagogische Erfahrungen belegt werden durch
 - a) den Nachweis einer vorherigen schulischen Lehrtätigkeit, die der angestrebten Tätigkeit vergleichbar ist und/oder
 - b) die unbefristete Zertifizierung als Lehrkraft durch eine lokale oder nationale Zertifizierungsstelle, z.B. GTC, und/oder
 - c) den Nachweis einer ergänzenden pädagogischen Ausbildung oder Tätigkeit (z.B. Weiterbildung oder berufsfachliche Ausbildung), die geeignet ist, die angestrebte Tätigkeit ausfüllen zu können.
3. Die schulfachliche Zustimmung bezieht sich ausschließlich auf die vom Schulträger beantragte Beschäftigung der Lehrkraft und hier auf den geplanten Einsatz (Unterrichtsfächer/ Jahrgangsstufen). Die auf diesen Angaben beruhende Zustimmung ist zeitlich unbefristet.